

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Bildung und
Soziales

11.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Anregung gemäß § 24 GO NW – Treffpunkt für Jugendliche	
Vorlage 021/2025	3
Buergeranregung 021/2025	7
TOP Ö 4 Bürgerantrag vom 12.2.2025 zur Einführung von Projektwochen zum Thema Klimaschutz an Schulen	
Vorlage 035/2025	9
Bürgerantrag öffentlich 035/2025	11
TOP Ö 5 Sozialdaten 2015 - 2024	
Vorlage 016/2025	12
TOP Ö 6 Satzung über die Durchführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (Delegationssatzung)	
Vorlage 014/2025	23
Ansreiben LR zur Benehmensherstellung 014/2025	25
Delegationssatzung Stand 15.01.2025 014/2025	27
Eckpunktepapier - Entwurf - Stand 23.01.2025 - 014/2025	32



Tagesordnungspunkt:

Anregung gemäß § 24 GO NW – Treffpunkt für Jugendliche

Beschlussvorschlag der Anregenden:

Durch die Gemeinde soll ein Container erworben werden, der von Jugendlichen im Rahmen einer selbstorganisierten Jugendarbeit genutzt und bewirtschaftet wird. Hierbei soll vor allem berücksichtigt werden, dass sowohl die Anschaffung eines gebrauchten (oder neuen) Containers, als auch die Festlegung eines geeigneten Standortes in enger Abstimmung zwischen Verwaltung und den Jugendlichen erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Anschaffungskosten:

Gebrauchte Container liegen preislich zwischen ca. 3.000 und 8.000 Euro (je nach Zustand und Ausstattung). Neue Container können bei ca. 5.000 bis 10.000 Euro oder mehr liegen. Mögliche zusätzliche Kosten für Ausstattung (Mobiliar, Sicherheitstechnik, ggf. Heizung/Klimagerät)

Laufende Kosten:

Strom- und Wasserkosten, Instandhaltungskosten bei Defekten oder Beschädigungen und erforderlicher Abschluss einer entsprechenden Haftpflicht- und ggf. Sachversicherung.

Fördermittel:

Prüfung, ob ein geeignetes Förderprogramm in Anspruch genommen werden kann.

Klimatische Auswirkungen:

Zunächst keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Planen und Bauen	04.03.2025	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Ausschuss Bildung und Soziales	11.03.2025	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	01.04.2025	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Eine Gruppe von Jugendlichen, die in Nottuln zur Schule geht, hat eine Bürgeranregung gem. § 24 GO NW gestellt. Zielsetzung des Antrages ist, dass sich die Jugendlichen einen Treffpunkt wünschen, wo sie sich ohne Aufsicht von Erwachsenen zum Spielen, Quatschen und Musik hören treffen können. Hierfür können sich die Jugendlichen einen Bauwagen oder Container vorstellen, den sie dann gemeinsam von innen und außen gestalten möchten. Der favorisierte Standort der Jugendlichen befindet sich rund um die Nottulner Sportanlagen.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, Jugendlichen mehr Partizipationsmöglichkeiten zu bieten und ihnen einen Raum für eigene Aktivitäten und Ideen zu geben, hierzu hat vor allem das derzeit laufende Projekt „Jugend entscheidet“ beigetragen.

Die Idee, dass die Jugendlichen Verantwortung für einen eigenen Treffpunkt übernehmen, um soziale Kompetenzen und Eigeninitiative zu stärken, wird von der Verwaltung als sehr positiv wahrgenommen. Ein Container, der entsprechend ausgestattet ist, könnte als flexibel nutzbarer Treffpunkt oder Veranstaltungsort dienen, ohne größere Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden vornehmen zu müssen. Bestehende Nottulner Einrichtungen wie Jugendzentren sind oft an feste Öffnungs- und Betreuungskonzepte gebunden, sodass eigene Kreativität und Selbstorganisation der Jugendlichen nur eingeschränkt möglich sind.

Bei der Umsetzung des Projektes sollen das Jugendamt und der Verein Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. fachlich mit einbezogen werden.

Rechtliche Aspekte, die im weiteren Verlauf geklärt werden müssten:

Baugenehmigung

Ein Bauwagen oder Container ist gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 13. a) Bauordnung Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei. Dies setzt allerdings voraus, dass er zu diesem Zweck genutzt wird (also für Baustellen).

Vorliegend ist hingegen eine Nutzung als Aufenthaltsraum geplant, sodass ein einfaches Baugenehmigungsverfahren gem. § 64 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen erforderlich ist.

Ein Baugenehmigungsverfahren sollte lediglich dann begonnen werden, wenn ein konkreter Standort festgelegt ist (da dies Bestandteil der Baugenehmigung ist). Ebenso ist der „Bauwagen“ konkret zu benennen (Länge, Breite, Höhe, usw.). Ein Bauantragsverfahren könnte grundsätzlich durch das Gebäudemanagement erfolgen.

Haftung, Verkehrssicherungspflicht

Die Gemeinde bleibt in der Regel Eigentümerin des Containers. Durch eine Nutzungsvereinbarung mit einem Betreiber muss geregelt werden, wer im Falle von Schäden oder Unfällen haftet. Der Betrieb durch jugendliche, beschränkt geschäftsfähige Personen wird als rechtlich schwierig erachtet.

Jugendschutz / Ordnungsvorschriften

Verbindliche Einhaltung der Jugendschutzgesetze (Alkoholverbot für Minderjährige, etc.), Schallschutz und Einhaltung der Nachtruhe sind – gerade bei zentralen Standorten – zu berücksichtigen.

Vorlage Nr. 021/2025

Organisatorische Aspekte, die im weiteren Prozess geklärt werden müssten:

- Eine dauerhafte hauptamtliche Betreuung (durch Mitarber:innen des Jugendamts oder einer anderen Institution) scheint von den Jugendlichen nicht gewünscht zu sein. Allerdings sollte eine Ansprechperson benannt werden.
- Die Öffnungszeiten des Containers müssten in Absprache mit der Verwaltung festgelegt werden.
- Erarbeitung und Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit den Jugendlichen, in der u. a. Zuständigkeiten, Haftungsfragen, Putz- und Instandhaltungsregelungen sowie Schließ- und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Regelmäßige Begleitung durch das Jugendamt oder eine beauftragte soziale Einrichtung, um eine nachhaltige und konfliktarme Nutzung zu gewährleisten.
- Abstimmung des Nutzerkreises des Containers.

Standort

Gemeinsam mit den Jugendlichen und unter Einbezug der Verwaltung, des Jugendamtes und des Vereins Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. muss ein geeigneter Standort / Stellplatz gesucht und festgelegt werden

Anlagen:

Anlage 1: Bürgeranregung gem. § 24 GO NW – Treffpunkt für Jugendliche

Verfasst:
gez. Breuksch, Julia

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö

3

Gemeinde Nottuln

Hartmut Rulle

Vorsitzender des Ausschusses für Planen und Bauen

Dr. Dietmar Thönnies

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln

05-2025

Gemeinde Nottuln

06. Feb. 2025

Fachbereich BM 1/2

0.22.712

Bürgeranregung nach §24 GO NRW

Nottuln, 06. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Rulle, sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Thönnies,

wir sind eine Gruppe von Jugendlichen, die in Nottuln zur Schule gehen (Liebfrauenschule und Rupert-Neudeck Gymnasium) und in Nottuln wohnen. Wir wünschen uns einen Treffpunkt für Jugendliche, wo wir uns ohne Aufsicht von Erwachsenen zum Spielen, Quatschen und Musik hören treffen können.

Dafür könnten wir uns sehr gut einen alten Bauwagen oder Bürocontainer vorstellen, den wir nach Erwerb gerne selbst außen und innen gestalten und einrichten möchten. Die Inneneinrichtung sollte aus Tischen, Stühlen und Sitzsäcken bestehen. Ein Stromanschluss wäre wünschenswert, damit eine Beleuchtung möglich ist.

Als Standort für den Bauwagen, bzw. Container könnten wir uns einen Platz in der Nähe der Sportanlagen vorstellen, wie beispielsweise das Dreieck an der Welle, welches als Skaterpark angedacht war, oder den Spielplatz an der Promenade oder eine Ecke der Gemeindewiese. Generell haben wir nichts gegen die Kombination mit dem Skaterpark, aber der derzeit ins Auge gefasste Platz in der Nähe des Waldspielplatzes/Bolzplatzes am Ende der Kolpingstraße, erscheint uns zu abgelegen.

Wir könnten uns vorstellen, den Schlüssel irgendwo zu hinterlegen und ihn dort bei Nutzung des Bauwagens/Containers gegen Unterschrift abzuholen. Dafür wurde bereits Kontakt zum Treffpunkt Jugendarbeit aufgenommen, die sich bereit erklärt haben, diese Aufgabe zu übernehmen. Zudem könnten so die Toiletten sowie der Kiosk im Treffpunkt Jugendarbeit oder in der Jugendherberge genutzt werden.

Offenbar ist eine Baugenehmigung für das Aufstellen eines Bauwagens/Containers erforderlich, wenn eine dauerhafte Nutzung erfolgt. Auf Nachfrage im Fachbereich Planen und Bauen haben wir erfahren, dass dies nur ein „kleiner“ Antrag ist und dass es, da es sich um öffentliche Zwecke handelt, bauplanungsrechtlich keine Probleme gibt.

Die anfallenden Kosten für einen gebrauchten Bürocontainer liegen beispielsweise bei 4150,- Euro, Sitzsäcke kosten um die 50,- Euro, Tische und Stühle gibt es für ca. 20,- bis 30,- Euro pro Stück. Eine teilweise Finanzierung über Spenden ist für uns auch denkbar.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Gemeinde, einen derartigen Treffpunkt für Nottulner Jugendliche genehmigen, finanzieren und realisieren würde.

Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]



Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag vom 12.2.2025 zur Einführung von Projektwochen zum Thema Klimaschutz an Schulen

Beschlussvorschlag lt. Bürgerantrag:

Es soll eine Projektwoche an Schulen zu dem Thema Klimaschutz eingeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Können nicht beziffert werden

Klimatische Auswirkungen:

Lt. Anlage

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Bildung und Soziales	11.03.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Der Bürgerantrag zur Einführung von Projektwochen zum Thema Klimaschutz in Schulen ist der Vorlage als Anlage Nr. 1 beigelegt.

Die Antragstellerin wird zur Sitzung eingeladen.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 12.02.2025

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleitung

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Stiftsstr. 7/8
48301 Nottuln

13-2025

Gemeinde Nottuln

24. Feb. 2025

Fachbereich BM 1/12

Nottuln, 12.2.2025

Bürgerantrag: Einführung von Projektwochen zum Thema Klimaschutz in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach einigen Gesprächen mit unseren Mitschüler:innen ist uns aufgefallen, dass oft zu wenig Wissen über die verschiedenen Möglichkeiten des Klimaschutzes besteht. Aus diesem Grund werden viele Jugendliche nicht aktiv, auch wenn sie eigentlich interessiert sind und helfen möchten.

Unser Vorschlag zur Lösung des beschriebenen Problems wäre, eine Projektwoche an Schulen zu dem Thema Klimaschutz einzuführen. Dabei könnte man sowohl altersgerecht informieren als auch verschiedene Aktionen durchführen. Diese könnten in Grundschulen z.B. sein sogenannte „Seed-Balls“ zu basteln, oder mit etwas älteren Kindern Müll sammeln zu gehen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Klimawandels halten wir es für notwendig, Kinder und Jugendliche frühzeitig für dieses Thema zu sensibilisieren und sie zu umweltbewusstem Handeln zu ermutigen.

Mit freundlichen Grüßen,




(Stellvertretend für die Gruppe zum Thema Klimaschutz bei „Jugend Entscheidet“)



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 016/2025

Produktbereich/Betriebszweig:
02 Sicherheit und Ordnung
05 Soziale Hilfen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Datum:
20.02.2025

Tagesordnungspunkt:

Sozialdaten 2015 - 2024

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Bildung nimmt Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Bildung und Soziales	11.03.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Mit dieser Vorlage werden die Sozialdaten der Gemeinde Nottuln jährlich fortgeschrieben.

Das besondere Augenmerk liegt dabei erneut der Zuweisung und Integration von ausländischen Geflüchteten (vgl. Ziffer 5).

1. Entwicklung der Fallzahlen SGB II

Zum 1.1.2005 wurde die damalige Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und die damalige Arbeitslosenhilfe in wesentlichen Punkten reformiert und durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - neu geregelt. Letzte markante Änderung ist der am 1.1.2023 begonnene Reformprozess mit der Einführung des Bürgergeldes.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (reine Zahlfälle, wie auch zu 2) und 3)) stellt sich wie folgt dar:

Bedarfsgemeinschaften/Leistungsberechtigte SGB II									
31.12.15	31.12.16	31.12.17	31.12.18	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22	31.12.23	31.12.24
385 Fälle 854 Pers.	374 Fälle 811 Pers.	393 Fälle 855 Pers.	335 Fälle 764 Pers.	323 Fälle 715 Pers.	324 Fälle 714 Pers.	269 Fälle 591 Pers.	330 Fälle 717 Pers.	383 Fälle 801 Pers.	461 Fälle 849 Pers.

(Anmerkung: Zustrom Geflüchteter)

Vermittlungen/Beschäftigungsaufnahmen in/auf dem 1. Arbeitsmarkt									
2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
145	142	120	135	129	102	122	91	81	91

(Anmerkung: Kumuliert, Stellenvakanzen Jobcenter)

Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II								
31.12.16	31.12.17	31.12.18	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22	31.12.23	31.12.24
193	233	216	231	263	224	227	270	308

Anmerkung: Angaben gemäß der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Plus-Jobs										
Abgeschlossene Vereinbarungen (AV)/Geleistete Stunden (Std.)										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
AV	23 AV	18 AV	24 AV	31 AV	26 AV	15 AV	4 AV	1 AV	2 AV	2 AV
Std.	8.556 Std.	6.198 Std.	6.145 Std.	7.854 Std.	6.069 Std.	4.474 Std.	757 Std.	1.380 Std.	576 Std.	1.425 Std.
Kolping (ehem. A&QUA)	%/Std. 70/5.980	%/Std. 67/4.128	%/Std. 51/3112	%/Std. 69/5.399	%/Std. 87/5.254	%/Std. 66/2.952	%/Std. 7/56	%/Std. 0/0	%/Std. 0/0	%/Std. 0/0
IBP	30/2.576	33/2.070	49/3.033	31/2.455	13/815	34/1.522	93/702	100/1380		100/1.425
Nottuln & Friends									100/576	
Trägeranzahl	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1

2. Entwicklung der Fallzahlen GSiG/SGB XII

Das Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) trat am 1.1.2003 als eigenständiges Sozialleistungsgesetz in Kraft und wurde ebenfalls im Rahmen der Reformen zum 1.1.2005 in das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – überführt. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften stellt sich wie folgt dar:

Bedarfsgemeinschaften/Leistungsberechtigte SGB XII									
31.12.15	31.12.16	31.12.17	31.12.18	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22	31.12.23	31.12.24
132 Fälle 142 Pers.	132 Fälle 140 Pers.	149 Fälle 162 Pers.	162 Fälle 184 Pers.	159 Fälle 175 Pers.	191 Fälle 206 Pers.	192 Fälle 209 Pers.	205 Fälle 223 Pers.	209 Fälle 233 Pers.	212 Fälle 235 Pers.

3. Entwicklung der Fallzahlen AsylbLG

Der Gemeinde Nottuln obliegt in eigener Zuständigkeit die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hier stellt sich die Entwicklung der Fallzahlen wie folgt dar:

Bedarfsgemeinschaften/Leistungsberechtigte AsylbLG									
31.12.15	31.12.16	31.12.17	31.12.18	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22	31.12.23	31.12.24
71 Fälle 138 Pers.	77 Fälle 170 Pers.	61 Fälle 136 Pers.	52 Fälle 120 Pers.	52 Fälle 130 Pers.	52 Fälle 128 Pers.	45 Fälle 114 Pers.	67 Fälle 139 Pers.	88 Fälle 143 Pers.	64 Fälle 125 Pers.

4. Unterbringung von obdachlosen Personen

Der Gemeinde Nottuln obliegt die ordnungsbehördliche Aufgabe zur Beseitigung der Obdachlosigkeit. Die Unterbringung stellt sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

Untergebrachte Personen (o h n e Notunterkünfte)									
31.12.15	31.12.16	31.12.17	31.12.18	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22	31.12.23	31.12.24
151 Pers. 4 Standorte 2 Ortsteile	159 Pers. 5 Standorte 3 Ortsteile	200 Pers. 5 Standorte 3 Ortsteile	211 Pers. 6 Standorte 4 Ortsteile	207 Pers. 6 Standorte 4 Ortsteile	193 Pers. 6 Standorte 4 Ortsteile	187 Pers. 6 Standorte 4 Ortsteile	253 Pers. 8 Standorte 4 Ortsteile	259 Pers. 8 Standorte 4 Ortsteile	305 Pers. Standorte 4 Ortsteile
Verhältnis Flüchtl./ Sonstige (%)	Verhältnis Flüchtl./ Sonstige (%)	Verhältnis Flüchtl./ Sonstige (%)	Verhältnis Flüchtl./ Sonstige (%)	Verhältnis Flüchtl./ Sonstige (%)	Verhältnis Flüchtl./ Sonstige (%)	Verhältnis Flüchtl./ Sonstige (%)	Verhältnis Flüchtl./ Sonstige (%)	Verhältnis Flüchtl./ Sonstige (%)	Verhältnis Flüchtl./ Sonstige (%)
91,4 8,6	93,1 6,9	95 5	93 7	93 7	92 8	90 10	94 6	95 5	95 5

Gemeindlicher Wohnraum (ohne Notunterkünfte), Belegung									
31.12.15	31.12.16	31.12.17	31.12.18	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22	31.12.23	31.12.24
49 Wohnungen, 7 frei	53 Wohnungen, 12 frei	68 Wohnungen, 9 frei	82 Wohnungen, 15 frei	81 Wohnungen, 14 frei	81 Wohnungen, 21 frei	78 Wohnungen, 21 frei	80 Wohnungen 2 frei	83 Wohnungen 6 frei	94 Wohnungen 4 frei

Gemeindliche Unterbringung in Notunterkünften	
	31.12.24
Belegung Notunterkunft Niederstockumer Weg 7	32 Pers.
Belegung Josefshaus, Seppenrade	96 Pers.
Insgesamt:	128 Pers.

Anmerkung:

Die Objekte Weseler Straße 21, Daruper Straße 42 – 46, Roxeler Str. 20, Westerhiese 15, Rohlmannsweg 2 (Feuerwehr Appelhülsen) und Bahnhofstr.70/70a stehen in Eigentum der Gemeinde.

Im Objekt Eckenhovener Weg 31/33 waren bis zum 31.10.2011 insgesamt 28 Wohnungen angemietet. Zurzeit sind noch 26 Wohnungen bis zum 31.12.2028 angemietet.

Außerdem wurde zum 01.02.2015 das Gebäude Stiftsstr. 14 (Alte Vikarie) angemietet. Der Vertrag verlängert sich jährlich.

Der Betrieb der NU in der ehemaligen Hauptschule konnte zum 30.06.2017 eingestellt werden.

Die NU in der ehemaligen Grundschule Schapdetten wurde am 09.01.2017 und die Unterkunft an der Westerhiese in Darup am 10.07.2018 in Betrieb genommen.

3 Wohneinheiten in der ehemaligen Grundschule Schapdetten sind für Kita-Zwecke umgebaut und vermietet worden.

In Bahnhofsnähe in Appelhülsen wurde eine weitere Unterkunft errichtet, die am 15.02.2024 in Betrieb genommen wurde.

In der Turnhalle am Niederstockumer Weg wurde zum 11.10.2022 eine Notunterkunft zur Unterbringung von bis zu 50 Flüchtlingen eröffnet.

Die vom Kreis Coesfeld betriebene Gemeinschaftsunterkunft in Seppenrade wurde zum 30.06.2024 geschlossen.

Die dort untergebrachten Personen wurden in die angemietete Tennishalle Nottuln (140 Plätze) umgesiedelt.

Aktuell werden zwei größere Unterkünfte im Bereich der Baumberge vorbereitet, die je Standort bis zu ca. 100 Personen aufnehmen können.

Vorlage Nr. 016/2025

5. Aufnahme von Geflüchteten

Zuweisung von Flüchtlingen									
2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
58	121	115	65	54	27	31	184	143	203

Anmerkung zu den 203 zugewiesenen Flüchtlingen des Jahres 2024:

Zunächst ist anzumerken, dass die Zuweisungen des Jahres 2024 auch im dritten Jahr nacheinander deutlich über den Zuweisungen der Jahre 2016 und 2017 liegen und einen neuen Höchststand erreicht haben.

Die Zuweisungen verteilten sich annähernd gleichmäßig auf das ganze Jahr.

Die zugewiesenen Personen stammen aus 11 Nationen, vornehmlich aus Syrien (92 Personen, Vorjahr 49), Ukraine (74 Personen, Vorjahr 38) und Afghanistan (12 Personen, Vorjahr 13).

Zur aktuellen Situation kann berichtet werden, dass zu Beginn des Jahres nicht mehr vermehrt Einzelpersonen, sondern eher kleine Familien zugewiesen werden.

Wohnen:

9 Person bewohnen zum 31.12.2024 privaten Wohnraum.

171 Personen bewohnen gemeindlichen Wohnraum.

Außerdem waren zu verzeichnen:

Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands: 17 Person

Freiwillige Ausreise: 2 Personen

Unbekannt verzogen: 4 Personen

Abschiebungen: 0 Person

Rücküberstellung: 0 Personen

Verstorben: 0 Person

Vorlage Nr. 016/2025

Berufliche Integration der Zuweisungen des Jahres 2023 nach Rechtskreis zum 31.12.2023:

AsylbLG: 72 Personen

davon:

Niedrige Bleibereichtsperspektive: 10

Bleibereichtsperspektive: 48 (z.Zt. lt. BAMF: Afghanistan, Eritrea, Somalia, Syrien, Ukraine)

Hohe Bleibereichtsperspektive, Integrations-Kurs: 11

Arbeitsaufnahme: 3

Rechtskreiswechsel AsylbLG/SGB XII: 5 Personen

Direkter SGB II-Bezug bzw. Rechtskreiswechsel AsylbLG/SGB II: 126 Personen

davon:

In Arbeit: 13

Integrations-/Sprachkurs: 65

Baby/Kita/Schule: 11

Freiwillige Ausreise/Wegzug 19

Sonstiges: 18

6. Bürgerservice Soziales

Im Wesentlichen sind hier zu nennen die Bewilligung von Wohngeld, die Rentenangelegenheiten, die Bearbeitung von Anträgen auf Rundfunkgebührenbefreiung, der Einzug der Elternbeiträge aufgrund des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Verbindung mit der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und diesbezügliche Zuschüsse der Gemeinde Nottuln zu den anerkannten Betriebskosten der Kindertagesstätten.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Wohngeldanträge	270	529 ¹	447	490	422	603 ²	498	587 ³	776	749
• Mietzuschuss	217	482	389	448	384	545	433	542	707	664
• Lastenzuschuss	53	47	58	42	38	58	65	45	69	85
Rentenangelegenheiten	209	293	293	290	246	189	162	166	178	176
Rundfunkgebühren	623	607	555	381	415	400	349	310	396	319
Kita-Elternbeiträge (€)	807.693	808.853	924.608	1.107.076	1.223.883	1.181.121 ⁸	661.617	1.034.084	1.184.146	1.292.684
Betriebskostenzuschuss (€)	485.918 ⁴	503.302 ⁵	616.019 ⁶	740.870	1.031.790 ⁷	759.870	894.183 ⁹	864.445	929.695	1.028.768

¹ Anhebung des Wohngeldes durch Änderung des Wohngeldgesetzes

² Anhebung des Wohngeldes durch Änderung des Wohngeldgesetzes, Corona

³ Aufgrund Wohngeldreform zum 1.1.2023 bereits im Januar Verdoppelung der Antragszahlen, Tendenz steigend

⁴ Betriebskostenzuschüsse inkl. Zuschuss U3-Ausbau (St.-Josef, St. Gerburgis-Kita, Restzahlung)

⁵ Betriebskostenzuschüsse inkl. Förderung 5. Gruppe Marien-Kita Darup u. neue DRK Kita-Weltentdecker

⁶ Betriebskostenzuschüsse inkl. Förderung DRK Kita Weltentdecker

⁷ Betriebskostenzuschüsse inkl. Förderung Kath. Bonifatius-Kita (Mehrzweckraum) und DRK Kita Weltentdecker (Endabrechnung)

⁸ U.a. Corona bedingte Beitragsausfälle 2020 und vor allem 2021

⁹ Betriebskostenzuschüsse inkl. Einrichtungsförderung DRK Kitas Abenteuerland und Weltentdecker/Henry-Dunant

Vorlage Nr. 016/2025

Anlagen: -/-

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleiter



Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Durchführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (Delegationssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage beigefügte Satzung nebst Eckpunktepapier werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss des Stellenplans in der Ratssitzung am 01.04.2025, Kosten noch nicht beziffert

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Bildung und Soziales	11.03.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Der Kreis Coesfeld hat sich zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen mit dem Thema Neuorganisation des Jobcenters Kreis Coesfeld befasst. Damit soll zum 01.04.2025 die bisherige Hilfeplanung des Kreises Coesfeld zu einem spezialisierten Fallmanagement für Personen unter 25 Jahren umgestaltet werden. Alle Personen ab dem 25. Lebensjahr werden ab diesem Zeitpunkt vom Fallmanagement der kreisangehörigen Kommunen betreut.

In diesem Zusammenhang wurde es erforderlich, beigefügte Satzung (Anlage Nr. 2) zu überarbeiten.

Mit dem der Vorlage beigefügten Schreiben des Landrates des Kreises Coesfeld vom 31.01.2025 (Anlage Nr. 1) tritt dieser an die Kommunen heran mit der Bitte einer „Benehmensherstellung“.

Zwischenzeitlich ist zu dem vorliegenden Entwurf und dem dazu erarbeiteten „Eckpunktepapier“ (Anlage Nr. 3) in der Besprechung mit den Jobcenterleitungen, in der Lenkungsgruppe und der Bürgermeisterkonferenz Konsens erzielt worden.

Satzung und Eckpunktepapier werden zur Kenntnis genommen.

(Hinweis: Neues Eckpunktepapier und vor allem die massiv gestiegenen Fallzahlen im Jobcenter bedürfen der unterjährigen Anpassung unseres Stellenplans. Die Beschlussfassung wird zur Sitzung des Rates am 01.04.2025 erarbeitet.)

Anlagen:

Schreiben des Landrates des Kreises Coesfeld, vom 31.01.2025

Delegationssatzung

Eckpunktepapier

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleiter

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterinnen
und Bürgermeister
- Jobcenter -
im Kreis Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 50 - Soziales und Jobcenter
Geschäftszeichen: 50.5/50 16 01-01
Auskunft: Herr Hüls
Raum: Nr. 212, Gebäude 2
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-5045
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-5095
E-Mail: dirk.huels@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 31.01.2025

Satzung über die Durchführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Bürgergeld, Grund- sicherung für Arbeitsuchende (Delegationssatzung)

Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Coesfeld hat sich zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit dem Thema Neuorganisation des Jobcenters Kreis Coesfeld befasst. Damit soll zum 01.04.2025 die bisherige Hilfeplanung des Kreises zu einem spezialisierten Fallmanagement für Personen unter 25 Jahren umgestaltet werden. Alle Personen ab dem 25. Lebensjahr werden ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich vom Fallmanagement der Städte und Gemeinden betreut.

In diesem Zusammenhang wurde es erforderlich, die „Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 29.12.2004 zu überarbeiten. Zudem enthält der Entwurf dieser neuen Delegationssatzung unter anderem den Wunsch der Städte und Gemeinden, optional den Bereich des Unterhaltes nach erfolgter Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld aus der Delegation „zurückzugeben“. Diese Option kann jedoch seitens des Kreises noch nicht zum 01.04.2025 umgesetzt werden.

Zu dem vorliegenden Entwurf der neuen Delegationssatzung ist in der Besprechung mit den Jobcenterleitungen der Städte und Gemeinden sowie in der Lenkungsgruppe bereits ein Konsens erzielt worden.

Die neue Delegationssatzung soll am 26.03.2025 vom Kreistag beschlossen werden.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

25

Ich übersende Ihnen die überarbeitete Delegationssatzung in Form einer Synopse und darf Sie im Rahmen einer Benehmensherstellung um Stellungnahme zu der neuen Satzung möglichst bis zum **04.03.2025** bitten.

Mit freundlichen Grüßen



Schulze Pellengahr

Anlage: Entwurf Delegationssatzung vom 15.01.2025

Satzung über die Durchführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 31.03.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	2
§ 2 Übertragung von Aufgaben.....	2
§ 3 Ausnahmen von der Übertragung.....	2
§ 4 Durchsetzung von Ansprüchen.....	3
§ 5 Klageverfahren.....	3
§ 6 Rundschreiben, Richtlinien, Weisungen, Datenerhebung.....	4
§ 7 Kostenregelungen.....	4
§ 8 Prüfung der Aufgabenerfüllung.....	4
§ 9 Fachanwendungen.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 6 Abs. 2 des Sozial-gesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II, Art. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – Ste-FeG) vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24. September 2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I, S. 2349) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (AG-SGB II NRW, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 823), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 26.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Kreis Coesfeld, im Folgenden Kreis genannt, ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 6b Abs. 1 SGB II Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

§ 2 Übertragung von Aufgaben

(1) Im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im Folgenden Gemeinden genannt, überträgt der Kreis Coesfeld, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Der Kreis behält sich vor, bei Bedarf selbst tätig zu werden.

§ 3 Ausnahmen von der Übertragung

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die Gesamtsteuerung des Jobcenters im Kreis Coesfeld,
2. die Wahrnehmung von Aufgaben grundsätzlicher und überörtlicher Bedeutung,

3. die strategische und operative Steuerung und Lenkung der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel im SGB II (Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudgets),
4. die allgemeine Planung und Organisation der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der §§ 16 ff. SGB II,
5. das einzelfallbezogene Fallmanagement im Bereich der beruflichen Eingliederung für die Personengruppen unter 25 Jahren; dies umfasst die alleinige Fallzuständigkeit für den vorgenannten Personenkreis im Rahmen der beruflichen Eingliederung,
6. Einzelfallentscheidungen nach § 16f SGB II, soweit diese nicht durch Richtlinien des Kreises näher konkretisiert sind,
7. die Unterhaltssachbearbeitung, soweit diese nicht bereits durch § 4 Abs. 2 dieser Satzung ausgenommen ist und sofern diese Aufgabe auf Antrag einer Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreis aus der Aufgabenübertragung (Delegation) ausgenommen wird.

§ 4 Durchsetzung von Ansprüchen

(1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:

1. Ansprüche gem. § 33 SGB II,
2. Ersatzansprüche gem. §§ 34, 34a, 34b, 34c SGB II,
3. Erstattungsansprüche gem. § 36a SGB II,
4. Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X sowie Erstattungs- und Ersatzansprüche gegen Dritte gem. §§ 115, 116 SGB X.

(2) Unabhängig von einer Rückübertragung gem. § 3 Nr. 7 dieser Satzung werden Mahnverfahren, gerichtliche Anträge und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.

§ 5 Klageverfahren

Auf Antrag einer Gemeinde leistet der Kreis nach vorausgegangenem und abgeschlossenen Widerspruchsverfahren in Klageverfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechtsbeistand.

§ 6 Rundschreiben, Richtlinien, Weisungen, Datenerhebung

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Rundschreiben, Richtlinien und erteilt Weisungen.

(2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird dem Kreis das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebung in erforderlichem Umfang durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 7 Kostenregelungen

(1) Alle bundesfinanzierten Netto-Aufwendungen (Aufwand abzüglich Ertrag) für die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im Zusammenhang mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben bei den Gemeinden entstehen, werden über den Kreis mit dem Bund abgerechnet. Die Gemeinden buchen die Zahlungen in den Kreishaushalt. Soweit im Einzelfall bei den Gemeinden verbucht wird, werden die Netto-Aufwendungen im Rahmen der Abrechnung erstattet.

(2) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Rundschreiben, Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so sind die Gemeinden verpflichtet, die Netto-Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

(3) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, entstandenen Personal- und Sachkosten werden ihnen anhand geltender Bundesregelungen im Rahmen der jährlichen Bundesmittel durch den Kreis erstattet. Hierzu werden Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung im Benehmen mit den Gemeinden entwickelt und vom Kreis festgelegt (Eckpunktepapier zur Delegation der Aufgaben nach dem SGB II).

(4) Es soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 4 AG-SGB II NRW zwischen dem Kreis und den Gemeinden zur Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II getroffen werden.

§ 8 Prüfung der Aufgabenerfüllung

(1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

(2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden auf Grundlage eines fachaufsichtlichen Prüfkonzepthes verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 9 Fachanwendungen

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung werden vom Kreis und den Gemeinden einheitliche Fachanwendungen verwendet. Die Administration der eingesetzten Fachanwendungen erfolgt durch den Kreis.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die von den Gemeinden eingesetzten Fachanwendungen zur Auszahlung der Leistungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 29.12.2004 außer Kraft.

Eckpunktepapier zur Delegation der Aufgaben nach dem SGB II

Auf der Grundlage der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 31.03.2025 gelten gem. § 7 Abs. 3 der Satzung im Benehmen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die nachfolgenden Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung.

Das Eckpunktepapier löst damit das bislang fortgeltende Eckpunktepapier vom 09.07.2015 ab, welches damit entsprechend der vorgenannten Daten außer Kraft tritt.

Das Benehmen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen wurde hierzu im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz am 03.02.2025 - vorbehaltlich des Inkrafttretens der vorgenannten Satzung zum 01.04.2025 – hergestellt.

Mit der Änderung der Delegationssatzung im Bereich des SGB II wird ab dem 01.04.2025 die Aufgabenwahrnehmung des Jobcenters des Kreises Coesfeld neu strukturiert. Wesentlicher Inhalt der Änderung ist, dass das einzelfallbezogene Fallmanagement im Bereich der beruflichen Eingliederung für die Personengruppe unter 25 Jahren vom Kreis Coesfeld wahrgenommen wird; gleichzeitig wird die bisherige Hilfeplanung des Kreises aufgelöst. Das bisherige Fallmanagement der Städte und Gemeinden ist künftig im Bereich der beruflichen Eingliederung für die Personengruppe ab Vollendung des 25. Lebensjahres (Ü-25) zuständig.

Grundsätze

Der Kreis Coesfeld ist zugelassener kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt gem. § 46 SGB II überwiegend aus Bundesmitteln.

An den Gesamtverwaltungskosten beteiligt sich der Bund mit einem Anteil von 84,8 Prozent. Es gilt für die Bundesbeteiligungen die sog. Kommunalträger Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV.

Zur Deckung der Verwaltungskosten sowie der Eingliederungsleistungen stellt der Bund jährlich pauschalierte Budgets zur Verfügung; die Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, sodass Umschichtungen in beide Richtungen grundsätzlich zulässig sind.

Dieses Eckpunktepapier enthält neben Qualitätsstandards in der Aufgabenwahrnehmung insbesondere auch Regelungen zur Abrechnung der Verwaltungskosten zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden.

1. Qualitätsstandards

1.1 Personal

Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Fallmanagements erfolgt durch Mitarbeitende der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst), die für diese Aufgabe qualifiziert sind. Neben den persönlichen Voraussetzungen kommen hier insbesondere Beamte der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst), Tarifbeschäftigte mit Abschluss VL-II, Sozialarbeitende/Pädagogen mit entsprechendem Studium sowie Personen mit vergleichbaren Qualifikationen in Frage.

Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Leistungssachbearbeitung erfolgt ebenfalls durch Mitarbeitende der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst), vgl. Tarifbeschäftigte nach TVöD mit Abschluss VL-II sowie Personen mit vergleichbaren Qualifikationen.

Sofern von diesen Anforderungen ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden soll (z.B. für Bestandspersonal) erfolgt dieses in Abstimmung zwischen der betroffenen Stadt oder Gemeinde und dem Kreis Coesfeld.

1.2 Stellenbeschreibung

Für jede dem Grunde nach abrechnungsfähige Stelle nach der KoA-VV ist eine Stellenbeschreibung mit Ausführungen zu den SGB II – Aufgaben, den Stellenanteilen sowie zur Stellenbewertung vorzuhalten und bei Änderungen entsprechend fortzuschreiben.

Dieses Dokument ist Ausgangsbasis für den Stellennachweis gegenüber dem BMAS im Rahmen der Schlussrechnung bzw. bei Prüfungen des BRH bzw. der Prüfgruppe des BMAS. Tätigkeiten außerhalb des SGB II sind nicht pflichtig auszuweisen. Zur Schaffung einer einheitlichen Dokumentationsbasis erfolgt hier durch den Kreis Coesfeld der Einsatz eines einheitlichen, im Vorfeld mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Dokumentationsvordruckes.

1.3 Datenqualität

Für den erfolgreichen Vermittlungsprozess ist die Datenqualität von elementarer Bedeutung. Sie spiegelt auch die Leistungsfähigkeit des Jobcenters wider und ist Grundlage für Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen bis hin zur Bundespolitik. Alle Datensätze müssen deshalb jederzeit vollumfänglich dem aktuellen Stand entsprechen.

Die wichtige Bedeutung der Datenqualität erfordert eine konsequente und regelmäßige Datenerfassung und –prüfung.

1.4 Einheitliche Vordrucke

Der Kreis kann in Ausübung der Fachaufsicht zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung in den Delegationskommunen Vordrucke zur Verfügung stellen. Soweit diese vorhanden sind, sollen sie angewandt werden.

1.5 Arbeitgebenden-Service (AGS)

Die Integration und Vermittlung Leistungsbeziehender in Arbeit setzt den Kontakt zu Arbeitgebenden voraus. Der Kontakt zu Arbeitgebenden ist insofern auch Bestandteil des Fallmanagements.

Der Kreis Coesfeld nimmt im Bereich des AGS eine koordinierende Funktion wahr und ist in dieser Funktion eine zusätzliche Ansprechstelle für die Arbeitgebenden in der Region. Er koordiniert Stellenangebote und gibt diese an die Städte und Gemeinden weiter.

Darüber hinaus werden vom AGS des Kreises Coesfeld in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden regionale oder auch ortsübergreifende Formate entwickelt, um in Aktionen oder Veranstaltungsformaten Leistungsbeziehende mit Arbeitgebenden zusammen zu bringen. Das Gelingen dieser Formate setzt eine gute Kommunikation zwischen dem Fallmanagement und dem AGS des Kreises Coesfeld voraus.

Von den Städten und Gemeinden werden dazu regionale Ansprechpersonen für den Arbeitgebenden-Service benannt.

1.6 Kommunikation

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden als Delegationskommunen ist eine gute Kommunikation auf allen Ebenen.

Hierzu dienen insbesondere die folgenden Gesprächsformate, die regelhaft durchgeführt werden (nicht abschließend):

- Besprechung der Jobcenterleitungen im Kreis Coesfeld
- Lenkungsgruppe
- AG-Fallbearbeitung aktiv (ggf. auch regional)
- AG-Fallbearbeitung passiv
- AG-Maßnahmeplanung
- Delegationsdialoge

Die zum Jahr 2025 eingeführten „Delegationsdialoge“ sollen einmal jährlich einzeln mit jeder Kommune geführt werden, um darin auch gemeindespezifische Themen im Zuge der Umsetzung des SGB II vor Ort zu besprechen.

Über die regelhaften Gesprächsformate hinaus werden nach Bedarf auch anlass- oder themenbezogene Gespräche geführt.

2 Abrechnung der Verwaltungskosten

2.1 Grundsätze der Abrechnung

Die Verwaltungskostenabrechnung erfolgte bislang lediglich nach einem festgelegten prozentualen Anteil und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen eLB- bzw. BG-Zahlen je Kommune. Eine Komponente, die in der Abrechnung auch die tatsächlich besetzten

Stellen berücksichtigt gab es nicht, was unter Umständen in der kommunalen Familie zu ungerechten Ergebnissen führen konnte.

Grundlage der Verwaltungskostenabrechnung soll künftig ein System sein, welches soweit möglich nach eLB- und BG-Zahlen den Personalbedarf ermittelt und auch entsprechend die tatsächlich besetzten Stellen berücksichtigt.

Dabei wird der Personalbedarf grundsätzlich anhand der erwarteten Fallzahlentwicklungen pauschaliert nach VZÄ-Bedarfen ermittelt, unabhängig von den konkreten Eingruppierungen des zugrundeliegenden Personals oder anderer einkommensrelevanter Aspekte. Diese Regelung garantiert den Kommunen sowie dem Kreis einen Handlungsspielraum bei der Bewertung der Stellen und nimmt auf bestehende Unterschiede im Personalbestand Rücksicht. Die Systematik lässt grundsätzlich auch allen Beteiligten einen gewissen Spielraum für kurzfristige Anpassungen an unerwartete Fallzahlentwicklungen.

Die auch weiterhin in wesentlichen Teilen pauschalierte Abrechnung der Verwaltungskosten auf der Grundlage von tatsächlich besetzten VZÄ-Bedarfen hält darüber hinaus auch den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Verwaltungskostenabrechnung in einem überschaubaren Rahmen.

2.2 Ermittlung der Personalbedarfe

Zur Vorbereitung der Planung und Abrechnung der Verwaltungskosten werden die jeweiligen Personalbedarfe des Kreises sowie der Städte und Gemeinden pauschaliert wie folgt ermittelt:

2.2.1 Personalbedarf des Kreises

Der Personalbedarf des Kreises ergibt sich aus dem vom Kreistag mit dem jeweiligen Haushaltsplan beschlossenen Stellenplan. Maßgeblich sind die dort enthaltenen Stellen der Produktgruppe 50.40 „Jobcenter“ mit Ausnahme der darin enthaltenen Stellenanteile für das Fallmanagement U-25. Berücksichtigt werden darüber hinaus die auf die Produktgruppe 50.40 entfallenden Stellenanteile für die Innenrevision und den Datenschutz, die im Stellenplan der Produktgruppe 14.01 „Rechnungsprüfung“ ausgewiesen sind.

Es gilt der Grundsatz, dass die Stellenbedarfe des Kreises im Zuge der Haushaltsplanung regelmäßig kritisch überprüft werden.

Der Bedarf für das Fallmanagement U-25 wird nach dem nachfolgenden Fallzahlenschlüssel ermittelt.

Ggf. erfolgt ein weiterer Personalbedarfsaufschlag, sofern eine Stadt oder Gemeinde künftig von der satzungsmäßigen Möglichkeit Gebrauch macht, den Unterhaltsbereich aus der Delegation herauszunehmen (s. unten).

2.2.2 Fallmanagement/Leistungssachbearbeitung

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes erlauben den Jobcentern aktuell keine Personalausstattung, wie sie in § 44c Abs. 4 SGB II vorgeschlagen wird. Abweichend hiervon werden daher folgende Fallzahlschlüssel verabredet, die für das Fallmanagement auf der Grundlage der anliegenden Berechnungen ermittelt wurden. Die darin zugrunde gelegten Annahmen zur prozentualen Aufteilung der Fallkategorien und den jeweiligen Präsenzterminen pro Jahr sind ausdrücklich als Durchschnittswerte zu verstehen.

Fallzahlschlüssel Fallmanagement je VZÄ:

Fallmanagement U-25:

1:189 eLB

Fallmanagement für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben (Ü-25):

1:214 eLB

Der Qualitätsstandard lässt hierzu für Fallzahlschwankungen jeweils einen Korridor von +/- 20 eLB je VZÄ zu.

Aufschlag „Verwaltung“

Für anfallende Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Fallmanagement (z.B. Abrechnung von AVGS oder Mobilitätshilfen; Teilnahme an Besprechungen, regionale Ansprechperson AGS, Verwaltung der Eingliederungsbudgets etc.) wird je VZÄ ein pauschalierter Personalzuschlag in Höhe von 10 % berücksichtigt.

Fallzahlschlüssel Leistungssachbearbeitung je VZÄ:

Unverändert zu den bisherigen Regelungen gilt für die Leistungssachbearbeitung:

1:100 BG

Der Qualitätsstandard lässt hierzu für Fallzahlschwankungen einen Korridor von +/- 10 BG zu.

Aufschlag „Unterhalt“

Für die Wahrnehmung der delegierten Aufgaben im Bereich des Unterhalts erfolgt zusätzlich ein Personalzuschlag in Höhe von 10 % je VZÄ - LSB.

Sofern im Einzelfall von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, diese Aufgabe aus der Delegation herauszunehmen, wird dieser kommunale Personalzuschlag jeweils dem Personalbedarf des Kreises zugerechnet.

2.2.3 Leitung und sonstige Aufgaben der Städte und Gemeinden

Für den Bereich der Leitung sowie sonstiger Aufgabenwahrnehmungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der delegierten Aufgaben erfolgt bezogen auf alle VZÄ ein pauschalierter Personalaufschlag in Höhe von 8 %.

2.2.4 Regionale Ansprechpartner Software (rApS)

In Abstimmung mit dem Kreis werden in einigen Städten und Gemeinden zur Unterstützung in der Betreuung der Fachanwendung regionale Ansprechpartner (rApS) vorgehalten.

Diese Stellenanteile fließen nicht in die Personalbedarfsermittlung ein, da diese gesondert über den Vorwegabzug aus den Verwaltungskosten finanziert werden.

2.2.5 Mitteilung der Personalbedarfe und Planbudgets

Jede Kommune erhält zum Jahresbeginn eine Übersicht der anhand der Planung ermittelten Personalbedarfe sowie der geplanten Verwaltungskostenbudgets (Ziff. 2.7) für ihre Stadt oder Gemeinde.

2.3 Planung der Verwaltungskostenbudgets

Auf der Grundlage der ermittelten Personalbedarfe des Kreises sowie jeder Kommune wird als Planungsgrundlage insgesamt unter Berücksichtigung der Abrechnungssystematik der KoA-VV der voraussichtliche Verwaltungskostenbedarf hochgerechnet.

Grundlage der für die Hochrechnung zu berücksichtigenden durchschnittlichen Personalkosten sind die Durchschnittswerte, wie sie der Abrechnung des Vorjahres mit dem Bund zugrunde liegen. Diese werden um die voraussichtlich zu erwartenden durchschnittlichen besoldungsrechtlichen bzw. tariflichen Steigerungen angepasst.

2.4 Umschichtung

Das Verwaltungskosten- und das Eingliederungsbudget des Bundes sind gegenseitig deckungsfähig, sodass Umschichtungen grundsätzlich zulässig sind.

Der hochgerechnete Verwaltungskostenbedarf wird dem vom Bund erwarteten Verwaltungskostenbudget gegenübergestellt.

Sofern das Verwaltungskostenbudget des Bundes nicht ausreicht, um den hochgerechneten Bedarf zu decken, ist zu entscheiden, ob Mittel zur vollständigen oder ggf. teilweisen Deckung aus dem Eingliederungsbudget umgeschichtet werden. Diese Entscheidung obliegt dem Kreistag im Zuge des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Es ist dabei sicherzustellen, dass im Eingliederungsbudget auf Kreisebene ausreichende Mittel für die angemessene Aufgabenwahrnehmung der beruflichen Eingliederung bestehen bleiben, die insbesondere nicht den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales NRW widersprechen. Umgekehrt muss aber auch eine den aktuellen Anforderungen und Bedarfen gerecht werdende Personalausstattung gewährleistet werden können.

Über die Aufteilung der Eingliederungsmittel, einschl. der geplanten Umschichtung wird im Kreistag nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat sowie im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit des Kreises (AASSG) beschlossen.

Die Hochrechnung des voraussichtlichen Verwaltungskostenbedarfs dient hierbei als Entscheidungshilfe für die Politik; sie ist jedoch nicht bindend.

2.5 Vorwegabzug

Einige Leistungen werden aus dem Verwaltungskostenbudget vor einer weiteren Verteilung der Mittel über einen Vorwegabzug finanziert.

Hierbei wird folgender Leistungskatalog zugrunde gelegt:

- Regiekosten für Plus-Jobs
- Kosten für „Regionale Ansprechpartner Software“
- Kosten für die „Leitungs-Pauschalen“ (s. Ziff. 2.6)
- Kosten für Softwareeinsatz Fachanwendung und E-Akte
- Kosten für Beauftragungen der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH mit Gutachten im Bereich der Selbständigkeit inkl. Seniorcoaching
- Kosten für Beauftragungen der Abt. 53 – Gesundheitsamt - mit Gutachten inkl. Einsatz des sozialpsychiatrischen Dienstes
- Kosten für Einsatz Dritter wie bspw. Gutachter; Rechtsamt Stadt Dülmen
- Kosten für abgestimmte Inhouseseminare
- Kosten für die Beteiligung am Benchlearning der Optionskommunen
- Kosten für sonstige Aufgaben in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden

2.6 Pauschale für Leitung

Teilweise sind Leitungsaufgaben unabhängig von der Größe der jeweiligen Verwaltungseinheit. Es soll daher ein gewisser Ausgleich durch die Gewährung einer Pauschale aus dem Vorwegabzug für die Leitung gewährt werden. Grundlage der Ermittlung sind die durchschnittlichen Arbeitgeberaufwendungen für eine Stelle der Wertigkeit E12 TVöD Stufe 4 (aktuell rd. 90.000 €). Hiervon wird ein Basisanteil von 15 % je Stadt und Gemeinde sowie für den Kreis gewährt.

Die Pauschale je Verwaltungseinheit beläuft sich somit auf jährlich 13.500 €.

2.7 Verwaltungskostenbudgets (Planung)

Unter Berücksichtigung der Personalbedarfe sowie des ggf. nach Ziff. 2.4 festgelegten Umschichtungsbetrages sowie des geplanten Vorwegabzuges (Ziff. 2.5) werden je Stadt und Gemeinde sowie für den Kreis Verwaltungskostenbudgets festgelegt, die Grundlage der Haushaltsplanung werden.

Die Budgets sind für die spätere Abrechnung nicht verbindlich.

Anhand der Budgets werden die Abschlagszahlungen für die jeweilige Kommune zu Jahresbeginn festgelegt. Diese werden ggf. im Laufe des Jahres nach Hochrechnungen angepasst.

2.8 Controlling des Verwaltungskostenbudgets

Die Entwicklung der Verwaltungskosten und der Bedarfe unterliegt einem unterjährigen Controlling durch den Kreis Coesfeld. Hierzu werden dem Kreis Coesfeld quartalsweise die notwendigen Informationen und Unterlagen vorgelegt.

Anhand der vorliegenden Unterlagen erfolgen Hochrechnungen, die ggf. auch unterjährig zu Anpassungen der Abschlagszahlungen führen können.

2.9 Endabrechnung

Nach Abschluss eines Jahres erfolgt die Abrechnung der Verwaltungskosten mit dem Bund. Die Städte und Gemeinden stellen hierfür, ggf. nach gesonderter Aufforderung, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt anhand tatsächlicher Personalaufwendungen auf der Grundlage der KoA-VV.

Sobald die Verwaltungskostenabrechnung durch den Bund geprüft und damit entsprechend abgeschlossen ist, erfolgt die Endabrechnung der Verwaltungskosten mit den Städten und Gemeinden.

Grundlage der Endabrechnung sind einerseits die Personalbedarfe, wie sie sich nach der tatsächlichen Entwicklung der Fallzahlen des Jahres unter Berücksichtigung der Grundlagen für die Planung entsprechend der Ziff. 2.2 ergeben. Die Fallzahlen der eLB und BG werden dabei im Jahresdurchschnitt betrachtet (Ist-Personalbedarf).

In die Abrechnung fließt auch die tatsächliche Besetzung der Stellen ein. Es werden Mitarbeitende mit Ihrem individuellen Stellenumfang berücksichtigt; dabei ist es unschädlich, wenn für einen Zeitraum von maximal 30 zusammenhängenden Kalendertagen im laufenden Beschäftigungsverhältnis für die betreffende Person kein Personalaufwand entsteht (z.B. nach Ablauf von Lohnfortzahlungszeiträumen). Die Betrachtung erfolgt gemeinde- und personenscharf.

Als „Verteilsumme“ steht das vom Bund anerkannte und zur Verfügung gestellte Verwaltungskostenbudget (ggf. einschl. der tatsächlichen Umschichtung aus dem Eingliederungstitel) zur Verfügung. Hiervon werden zunächst die tatsächlich entstandenen Leistungen aus dem Vorwegabzug (Ziff. 2.5) abgezogen.

Der verbleibende Betrag wird durch die ermittelten IST-Personalbedarfe geteilt und monatlich betrachtet. Es ergibt sich somit ein durchschnittlicher Erstattungsbetrag je mit einer Person tatsächlich besetztem Monat.

Abgerechnet werden dann je Kommune sowie beim Kreis zunächst die Monate nach dem IST-Personalbedarf, jedoch maximal die tatsächlich mit Personal besetzten Monate, soweit diese hinter dem Bedarf zurückbleiben. Sofern sich nach dieser Abrechnung ein verbleibendes Budget ergibt, weil möglicherweise nicht alle IST-Bedarfe durch IST-Besetzungen gedeckt sind, wird der Restbetrag zunächst auf diejenigen Kommunen verteilt, die ggf. sogar eine Überbesetzung hatten. Dabei wird auch wieder der Monatsdurchschnittsbetrag zugrunde gelegt oder die Stundenüberschreitung als

Verteilschlüssel gewählt, falls der Restbetrag nicht für die Monatsdurchschnittsbeträge ausreicht (Aufschlag aus VZÄ-Überschreitung).

Sofern sich danach ein weiterer Restbetrag ergibt, erfolgt eine weitere Aufteilung dieser Summe auf alle Kommunen einschl. Kreis nach einem Schlüssel aus IST-Personalbedarf und tatsächlich besetzten Monaten.

Jede Kommune und der Kreis erhält auch die Pauschale für die Leitung aus dem Vorwegabzug (13.500 €) – vgl. Ziff. 2.6.

Danach ergibt sich das jeweilige Verwaltungskostenbudget je Kommune und Kreis für die Abrechnung. Dem Budget werden die gezahlten Abschläge gegenübergestellt und es erfolgt ggf. eine Nachzahlung oder eine Rückzahlungspflicht.

3 Eingliederungsmittel

Zielsetzung des Jobcenters Kreis Coesfeld ist es, die zur Verfügung stehenden Mittel zur beruflichen Eingliederung möglichst vollständig auszuschöpfen.

3.1 Eingliederungsbudgets

Die Städte und Gemeinden sowie der Kreis erhalten aus den vom Bund unter Berücksichtigung einer etwaigen Umschichtung (vgl. Ziff. 2.4) sowie eines Vorwegabzugs (s. unten) zur Verfügung gestellten Eingliederungsmitteln jeweils ein Eingliederungsbudget nach einem Schlüssel der zu betreuenden eLB. Diese Budgets stehen dem jeweiligen Fallmanagement eigenverantwortlich zur Nutzung nachfolgender Eingliederungsinstrumente zur Verfügung:

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
- Eingliederungszuschüsse
- Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II
- Einstiegsqualifizierung
- Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16 e SGB II (ohne Coaching)
- Mobilitätsbeihilfen nach § 44 SGB III; § 16 f SGB II
- Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16 i SGB II (ohne Coaching)

Weitere Eingliederungsinstrumente werden vom Kreis über einen **Vorwegabzug** aus den Eingliederungsmitteln finanziert und stehen somit dem Fallmanagement außerhalb der Budgets zur Verfügung:

- Vergabemaßnahmen und Projektförderungen des Kreises nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III und §§ 16 f und 16 h SGB II
- Förderung der Selbstständigkeit nach § 16 c SGB II
- Plus-Job TN-Entgelte und Betreuungskosten
- Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (z.B. Fahrkosten, Bewerbungskosten etc.)
- Sonstiges (z.B. § 48a SGB III – Berufsorientierungspraktikum)

Aus den Budgets des Fallmanagements der Städte und Gemeinden sowie des Kreises werden auch die jeweils bestehenden Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen eines Vorwegabzugs ausfinanziert, soweit es sich um Bindungen aus den über die aus diesen Budgets finanzierten Eingliederungsinstrumente handelt. Alle übrigen Verpflichtungen werden vom Kreis über den allgemeinen Vorwegabzug ausfinanziert.

Abweichend hiervon werden im Zuge der Umstrukturierung des Fallmanagements alle bestehenden Verpflichtungen aus Vorjahren (vor dem 01.04.2025) vom Kreis über den Vorwegabzug ausfinanziert.

Soweit neue Eingliederungsinstrumente hinzukommen, wird in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden vom Kreis entschieden, ob eine Finanzierung über den Vorwegabzug oder über das jeweilige Budget erfolgt.

3.2 Controlling der Eingliederungsbudgets

Die festgelegten Budgets der Städte und Gemeinden sowie des Fallmanagements U-25 des Kreises bilden eine verbindliche Obergrenze für die jeweiligen Aufwendungen. Eine Überschreitung des jeweiligen Budgets ist nur nach vorheriger Absprache der betroffenen Stadt oder Gemeinde mit dem Kreis zulässig. Hierzu unterliegen die Eingliederungsbudgets einem regelmäßigen Controlling durch den Kreis.

Das Controlling bildet die Grundlage für eine Entscheidung des Kreises, ob ein Budget im Einzelfall nach erfolgter Abstimmung überschritten werden kann. Eine Überschreitung des Budgets ohne erfolgte vorherige Absprache kann – sofern ein Ausgleich aus dem Gesamtbudget nicht möglich ist – zu einer Erstattungspflicht führen.

Es ist auch Aufgabe des Kreises, die Budgets im Rahmen des Controllings unterjährig so zu steuern, dass das Gesamtbudget der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel nicht überzogen, gleichzeitig aber möglichst vollständig ausgeschöpft wird. Es ist daher möglich, dass unterjährig die Budgets bei Bedarf, z.B. durch Verlagerung von einem Einzelbudget in ein anderes Einzelbudget, durch den Kreis angepasst werden.

3.3 Festlegung der Schwerpunkte im Bereich der beruflichen Eingliederung

Die Aufteilung der Eingliederungsmittel wird zur Schwerpunktsetzung nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat sowie im Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit jährlich vom Kreistag beschlossen. Hierbei wird auch der Zielsteuerungsprozess des Landes berücksichtigt.

4 Inkrafttreten des Eckpunktepapiers

Dieses Eckpunktepapier tritt zum 01.04.2025 in Kraft. Die Regelungen zur Abrechnung der Verwaltungskosten (Ziff. 2) treten hiervon abweichend rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Regelungen dieses Eckpunktepapiers gelten jährlich fort, bis sie wirksam durch ein geändertes Eckpunktepapier, welches vom Kreis Coesfeld im Benehmen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aufgestellt wird, abgelöst werden. Soweit möglich, sollte ein neues Eckpunktepapier dann mit der Wirkung zum 01.01. eines Jahres in Kraft treten, um unterjährige Veränderungen in der Abrechnungssystematik zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden zu vermeiden.

Die Initiative zur Beratung über Änderungen des Eckpunktepapiers kann sowohl vom Kreis Coesfeld ausgehen, als auch aus einem Beschluss der Bürgermeisterkonferenz hervorgehen.

ENTWURF